

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 29 Satzung HVW

Das Präsidium des HVW hat in seiner Sitzung (Videokonferenzschaltung) am 28.06.2022 auf Antrag des Schiedsrichterwesens Änderungen der Schiedsrichterordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen, welche ab 01.07.2022 in Kraft treten, sofern bei den einzelnen Änderungen kein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens vermerkt ist.

Schiedsrichterordnung (SRO) HVW

§ 1 Allgemeines

- 1.2 Meldetermin ~~und Stichtag~~ ist der 01.07. eines Jahres. ~~Nachmeldungen oder Abmeldungen werden bis zur Rechnungstellung zum 31.10. berücksichtigt. Spätere Nachmeldungen oder Abmeldungen können berücksichtigt werden.~~
- 1.3 **Ab 01.07.2023 gilt:**
Für alle Mannschaften ~~im Bereich~~ der Männer und Frauen, ~~der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C ab Verbandspielbetrieb sowie in der Männer Bezirksliga, deren Spiele von Schiedsrichterteams geleitet werden,~~ ist jeweils ein zusätzlicher aktiver Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Die Erfüllung des Schiedsrichtersolls kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden. Dabei muss jeder sog. Schiedsrichter-Share mind. 8 Spiele leiten. Zusammen zählen sie als ein Schiedsrichter zum SR-Soll.

zu Ziffer (6)

- 6.1 Nur Neutrale Schiedsrichterbeobachter ~~/Coaches sowie Neutrale Zeitnehmer oder Sekretäre~~ zählen zum Schiedsrichter-Soll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

zu Ziffer (2)

Schiedsrichter, welche von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften dem Verband und den Bezirken mit Beginn des Spieljahres gemeldet sind,

- 2.1 haben Spiele, für die sie eingeteilt worden sind, zu leiten. Soweit es die Einteilung ermöglicht, haben sie ~~15~~ 16 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiele in einem Spieljahr zu leiten.

[...]

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) HVW

§ 3 Abgabe und Aberkennung von Punkten bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

Kommt ein Verein den Verpflichtungen nach § 1 Ziffer 1 und § 17 Ziffer 4 SRO HVW nicht nach, so hat er pro fehlendem Schiedsrichter

- a. im 1. Jahr eine Abgabe von 320,00 €,
- b. im 2. Jahr eine Abgabe von 480,00 €,
- c. im 3. Jahr eine Abgabe von 480,00 € zzgl. Aberkennung von einem Punkt gem. § 3.1h RO DHB,
- d. ab dem 4. Jahr eine Abgabe von 640,00 € zzgl. Aberkennung von zwei Punkten gem. § 3.1h RO DHB

an den Bezirk zu entrichten.

2. Die Abgabe des Schiedsrichter-Soll ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres aufgrund der gemeldeten Schiedsrichter zum 01.07. desselben Jahres für ~~die~~ das begonnene ~~Saison~~ Spieljahr fällig.
3. Nach Ende des Spieljahres erfolgt bei den gemeldeten Schiedsrichtern eine Überprüfung, ob die Anzahl der zu leitenden Spiele erfüllt wurde.
4. Bei vorzeitiger Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit bzw. Minderzahl der zu leitenden Spiele ist vom betroffenen Verein
 - a. im 1. Jahr eine anteilige Abgabe je nicht geleitetem Spiel in Höhe von 20,00 €,
 - b. im 2. und 3. Jahr eine anteilige Abgabe je nicht geleitetem Spiel in Höhe von 40,00 € und
 - c. ab dem 4. Jahr eine anteilige Abgabe je nicht geleitetem Spiel in Höhe von 60,00 €zu entrichten.
5. Wird eine Mannschaft im Sinne des § 1 Ziffer 1.1 und 1.3 SRO HVW bis spätestens 15.12. des laufenden Spieljahres zurückgezogen, so ist für diese nur 50% der fälligen Abgabe für das SR-Soll zu entrichten.

Stuttgart, den 30. Juni 2022



Horst Flum
Rechtswart